

Revision im Erbrecht

Der Bundesrat hat am 19. Mai 2021 entschieden, das revidierte Erbrecht auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen. Die neuen Bestimmungen im Erbrecht bieten dem Erblasser die Möglichkeit, über einen grösseren Teil seines Nachlasses frei zu verfügen.

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen aufgezeigt, welche bei Abschluss eines Erbvertrages oder bei Errichtung eines Testamentes beachtet werden sollten.

ÄNDERUNGEN DER PFLICHTTEILE

Nach Gesetz erhält beim Tod eines Erblassers der überlebende Ehegatte die Hälfte des Nachlasses und die Nachkommen erhalten die andere Hälfte des Nachlasses. Dieser gesetzliche Erbteil kann durch den Erblasser bis zum Pflichtteil reduziert werden. Neu werden die Pflichtteile wie folgt angepasst:

Erbe	Pflichtteile heute	Pflichtteile ab 1. Januar 2023
Überlebende Ehegatten	½ des gesetzlichen Erbteils	½ des gesetzlichen Erbteils
Nachkommen	¾ des gesetzlichen Erbteils	½ des gesetzlichen Erbteils
Eltern	½ des gesetzlichen Erbteils	Keine Pflichtteile mehr

Die Anpassung der Pflichtteile ermöglicht es dem Erblasser mit Nachkommen, über einen grösseren Teil ($\frac{1}{2}$ anstatt $\frac{1}{4}$) seines Vermögens frei zu verfügen und einzelne Erben, Dritte oder gemeinnützige Institutionen mehr zu begünstigen.

ERWEITERUNG DER EHEGATTEN-BEGÜNSTIGUNG

Heute können Erblasser den überlebenden Ehegatten gegenüber den gemeinsamen Nachkommen insofern begünstigen, als dass dieser maximal $\frac{1}{4}$ des Nachlasses zu Eigentum und $\frac{3}{4}$ des Nachlasses zur Nutzniessung erhalten kann. Durch die Anpassung der Pflichtteile ändert sich auch hier die mögliche Begünstigung des überlebenden Ehegattens. Neu kann ein Erblasser den überlebenden Ehegatten insofern begünstigen, als dem überlebenden Ehegatten maximal $\frac{1}{2}$ des Nachlasses zu Eigentum und $\frac{1}{2}$ des Nachlasses zu Nutzniessung zugewiesen werden kann.

Des Weiteren wird im Gesetz eine Regelung aufgenommen, welche die Berechnung der Pflichtteile klärt, wenn die Ehegatten einen Ehevertrag abgeschlossen haben, in welchem sie sich gegenseitig mehr als die gesetzlich vorgesehene Hälfte der Errungenschaft zuweisen (Vorschlagszuweisung). Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass eine solche überhäufige Vorschlagszuweisung des überlebenden Ehegatten bei der Pflichtteilsberechnung für gemeinsame Nachkommen nicht zu berücksichtigen ist. Diese Regelungen gilt nicht für nicht-gemeinsame Nachkommen, bei diesen ist die überhäufige Vorschlagszuweisung wie bis anhin bei der Berechnung der Pflichtteile zu berücksichtigen.

WEGFALL PFLICHTTEILSSCHUTZ IM SCHEIDUNGSVERFAHREN

Bis anhin fällt das gesetzliche Erbrecht und der Pflichtteilsschutz eines Ehegattens erst bei Vorliegen einer rechtskräftigen Ehescheidung dahin. Bei langandauernden Scheidungen hat dies zur Folge, dass ein sich in Scheidung befindender Ehegatte immer noch einen Erb- und Pflichtteilsanspruch hat, wenn der andere Ehegatte während des Scheidungsverfahrens verstirbt. Neu besteht kein Pflichtteilsschutz des überlebenden Ehegattens, wenn ein Scheidungsverfahren beim Gericht hängig ist, und:

- das Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde,
- oder die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben,
- und eine letztwillige Verfügung vorliegt, wonach der überlebende Ehegatte keinen Pflichtteil erhalten soll.

SCHENKUNGSVERBOT NACH ABSCHLUSS EINES ERBVERTRAGES

Wenn ein Erbvertrag vorliegt, kann der Erblasser zurzeit grundsätzlich über sein Vermögen frei verfügen. Neu wird ein generelles Schenkungsverbot bei Vorliegen von Erbverträgen eingeführt. Möchte der Erblasser weiterhin frei über sein Vermögen verfügen, indem er zu Lebzeiten Schenkungen tätigen kann, so ist dies ausdrücklich im Erbvertrag aufzunehmen. Fehlt eine solche Regelungen, können die Erben die Schenkungen anfechten, wenn diese mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind.

Reihenfolge bei der Herabsetzung

Mit einer Herabsetzungsklage können pflichtteilsgeschützte Erben Verfügungen des Erblassers anfechten, wenn ihr Pflichtteil durch diese Verfügungen verletzt wurde. Im geltenden Recht ist teilweise nicht klar, in welcher Reihenfolge die Verfügungen herabgesetzt werden können. Neu wird ausdrücklich diese Reihenfolge geregelt:

- Erwerbungen gemäss der gesetzlichen Erbfolge (d.h. gesetzliche Erbquoten im Erbgang)
- Zuwendungen von Todes wegen
- Zuwendungen unter Lebenden, wobei auch Zuwendungen aus Ehevertrag davon umfasst sind

LEISTUNGEN AUS DER GEBUNDENEN SELBSTVORSORGE (SÄULE 3A)

Bisher war umstritten, ob Ansprüche aus der gebundenen Selbstvorsorge (Bank- oder Versicherungssparen) in den Nachlass fallen. Neu sollen alle Begünstigten unabhängig von der Vorsorgeform einen eigenen und direkten Anspruch gegenüber der Bank oder Versicherung haben.

Dadurch können die Vorsorgeeinrichtungen ihre Leistungen direkt an die Begünstigten auszahlen, ohne vorgängig die Erbengemeinschaft zu informieren. Zudem besteht dadurch auch kein Risiko mehr, dass eine direkte Auszahlung an den Begünstigten im Nachgang von der Erbengemeinschaft angefochten werden kann. Die Leistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge gehören somit nicht in den Nachlass, sie werden aber für die Berechnung der Pflichtteile berücksichtigt und können herabgesetzt werden.

BEDEUTUNG FÜR DIE BESTEHENDEN ERBVERTRÄGE

Bisherige Erbverträge sind zu überprüfen, da die gesetzlichen Regelungen, welche im Todeszeitpunkt gelten, zur Anwendung gelangen. Insbesondere Erbverträge, welche bestimmte Erbquoten enthalten (bspw. ein Nachkomme erhält 75% seines gesetzlichen Erbanspruchs) sind auf die neuen Regelungen hin anzupassen. Ebenso wenn in den bisherigen Erbverträgen keine Regelungen betreffend Schenkungen zu Lebzeiten enthalten, empfiehlt sich eine Anpassung von Erbverträgen. Gerne beraten unsere Expert:innen Sie in dieser Angelegenheit.



RAMONA WENK
Rechtsanwältin

+41 41 289 60 59
ramona.wenk@opes.ch



HANS-PETER LÖTSCHER
Inhaber Notariatspatent

+41 41 727 64 24
hanspeter.loetscher@opes.ch